



## PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

06. April 2021 · Beschluss 63-2021

0.5.4 Parlamentarische Vorstösse

### **Motion; Philipp Alex Gehrig, FDP; Bewilligungsfreie Plakate auf Privatgrundstücken in Kloten; Antwort Ergänzungsbericht Version 2**

Am 07. Juli 2020 wurde von Philipp Alex Gehrig, Gemeinderat FDP und Mitunterzeichnenden die Motion "Bewilligungsfreie Plakate auf Privatgrundstücken in Kloten" eingereicht:

#### **1. Begründung Motion**

*In Kloten braucht eine Bewilligung, wer für eine temporäre Aktion ein Plakat auf einem Privatgrundstück aufstellen will. Aus liberaler Sicht ist diese Regelung stossend – Ein Eigentümer soll über sein Privatgrundstück frei verfügen dürfen, dazu gehört auch das Recht, ein Plakat aufzuhängen. Folglich sollte eine temporäre Plakataktion auf Privatgrundstück mit der Einwilligung des Eigentümers keine Bewilligung benötigen.*

*Andere Gemeinden haben dies erkannt und kennen keine solche Bewilligungspflicht. Es ist logisch, dass bei Sichtbehinderungen die Stadt einschreiten kann – Dies soll aber nur in konkreten Fällen geschehen und nicht vorbeugend bei jeder Plakataktion geprüft werden. So könnten nicht nur politische Plakatierungen schneller und unbürokratischer vonstattengehen, was unserem Milizsystem entgegenkommen würde, sondern die Sicherheitsabteilung der Stadt würde auch von einer sinnlosen Pflicht entlastet werden.*

*Wir fordern deshalb den Stadtrat auf, die Bewilligungspflicht für temporäre Plakataktionen auf Privatgrundstücken aufzuheben.*

#### **2. Formelles**

Die Motion ist ein Auftrag an den Stadtrat, den Entwurf eines Beschlusses über eine Angelegenheit, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, insbesondere für Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen. Das Parlament überwies die Motion an der Sitzung vom 6. Oktober 2020 dem Stadtrat.

An der Parlamentssitzung vom 2. Februar 2021 behandelte das Parlament die Stellungnahme des Stadtrates zur Motion "Bewilligungsfreie Plakate auf Privatgrundstücken". Die Mehrheit des Gemeinderates verlangte gemäss Art. 58 Abs. 5 des Geschäftsreglements einen Ergänzungsbericht, mit dem Ziel, dass die generelle Bewilligung nicht nur für die politischen Plakate gelten soll.

#### **3. Gesetzliche Grundlagen**

Alle Werbeformen und andere Ankündigungen in Schrift, Bild, Ton usw. die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, gelten gemäss Art. 95 der Signalisationsverordnung des Bundes (SSV) als Strassenreklamen und sind bewilligungspflichtig (Art. 99 SSV). Art. 96 und Art. 97 regeln grob die verbotenen Bereiche von Strassenreklamen.

Die kantonale Signalisationsverordnung (741.2) des Kantons Zürich regelt die Zuständigkeit für die Erteilung von Strassenreklamen:

*Für den Vollzug des Bundesrechts über die Strassenreklamen sind zuständig*

- a) die Direktion für Soziales und Sicherheit im Bereich der Autobahnen und Autostrassen;*
- b) die Gemeindebehörden im Bereich der übrigen Strassen.*

Art. 66 der Polizeiverordnung der Stadt Kloten (PoIV) entspricht den Grundlagen des Bundes und des Kantons Zürich:

*Es ist untersagt ohne behördliche Genehmigung auf öffentlichem oder privatem Grund oder Eigentum Plakate, Reklamen, Transparente, Anzeigen, Lichtreklamen und Ähnliches anzubringen. Der Auftraggeber des Werbematerials ist verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften besorgt zu sein.*

#### **4. Pauschale Bewilligung**

Aufgrund der übergeordneten Vorschriften des Bundes und des Kantons ist eine Streichung des Art. 66 der PoIV der Stadt Kloten nicht zielführend, da die Bewilligungspflicht weiterhin besteht und eine Abschaffung nicht in der Kompetenz der Stadt Kloten liegt. Die übergeordnete Vorschrift ist vor allem wegen der Verkehrssicherheit (Ablenkung und Einschränkung Sichtbereich) äusserst wichtig.

Die vom Parlament verlangte Ausdehnung auf alle temporären Plakataktionen auf privatem Grund, bedingt einen grösseren Kontrollaufwand der zuständigen Verwaltungsstellen (Stadtpolizei, Baupolizei) und erschwert bzw. verunmöglicht bei Missachten der Auflagen die Eruiierung der Verantwortlichen. Aufgrund der durch den Gemeinderat nicht erfolgten Abschreibung der Motion, ist der Stadtrat bereit, eine pauschale Bewilligung für temporäre Plakate, Banner und Reklamen zu erteilen.

Die pauschale Bewilligung wird auf der Website der Stadt Kloten einsehbar sein. Folgende Auflagen müssen eingehalten werden:

- Keine Plakate, Banner und Reklamen auf öffentlichem Grund (ausser bei periodischen, kommunalen Gemeinde- und Stadtratswahlen auf Stadtplatz und Stadthauswiese gemäss den städtischen Vorgaben).
- Das Einverständnis der privaten Grundeigentümer muss vorliegen.
- Max. Aufstellzeit beträgt sechs Wochen.
- Keine Standorte im Bereich von Verzweigungen, Kreiseln, Engpässen, Fussgängerstreifen, Signalen, unübersichtlichen Kurven und Sichtzonen. Bei Fussgängerstreifen muss ein Mindestabstand von je 20 Meter gewährleistet sein.
- Strassenabstandsvorschriften;  
2.00 m bei einer Reklamefläche bis 2 m<sup>2</sup>,  
3.00 m bei einer Reklamefläche bis 7 m<sup>2</sup>,  
4.00 m bei einer Reklamefläche bis 14 m<sup>2</sup>  
6.00 m bei einer Reklamefläche bis 20 m<sup>2</sup>,  
10.00 m bei einer Reklamefläche über 20 m<sup>2</sup>
- Das Anschlagen von Wahlplakaten an öffentlichen Mauern, Bäumen, Kandelabern usw. ist verboten.
- Die Plakate müssen sicher und sturmfest angebracht werden.
- Die gesetzlichen Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes sowie der Signalisationsverordnung müssen eingehalten werden.
- Die Plakate, Banner und Reklamen dürfen keine Sichtbehinderung darstellen und/oder den Verkehr gefährden bzw. ablenken.

- Sollten sich auf Grund der praktischen Erfahrung im Nachhinein Änderungen/Anpassungen aufdrängen, sind die entsprechenden Weisungen seitens Polizei und der weiteren Vollzugsorgane der öffentlichen Hand umgehend zu befolgen und haben Priorität.
- Es dürfen nur unbeleuchtete Reklamen, Banner und Plakate ausgehängt werden. Sie dürfen keine beleidigenden Äusserungen enthalten.
- Die Stadt Kloten lehnt die Haftung für Unfälle, Schäden und jegliche Ansprüche ab, die mit der temporären Strassenreklame in irgendeinem Zusammenhang stehen.
- Widerhandlungen gegen die Bewilligung/Verfügung sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft.

Die pauschale Bewilligung soll bis auf Widerruf gelten. Mit der pauschalen Bewilligung für temporäre Plakataktionen in Kloten kann die Motion von Philipp Alex Gehrig erfüllt und dem Ergänzungsbericht des Parlamentes Rechnung getragen werden, ohne dass eine Verordnungsänderung, weder auf übergeordneter noch kommunaler Stufe erforderlich ist.

#### **Beschluss Stadtrat:**

1. Die Organisationseinheit Sicherheit wird beauftragt, eine pauschale Bewilligung für die temporäre Plakatierung auf dem Gemeindegebiet Kloten zu erteilen.
2. Dem Gemeinderat wird die Abschreibung der Motion von Philipp Alex Gehrig beantragt.

#### Mitteilungen an:

- Philipp Alex Gehrig, Egetswilerstrasse 113, 8302 Kloten
- Gaby Kuratli, RV Sicherheit
- Marc Osterwalder, Bereichsleiter Lebensraum + Sicherheit
- Jacqueline Tanner, Sekretariat Gemeinderat
- Thomas Grädel, Leiter Sicherheit
- 0.5.4

Für Rückfragen ist zuständig: Thomas Grädel, Leiter Sicherheit, Tel. 044 815 14 20

#### **STADTRAT KLOTEN**

  
René Huber  
Präsident

  
Thomas Peter  
Verwaltungsdirektor

**Versandt: - 8. April 2021**